

GR_GERICHTE SK2 2023 8 vom 23. Juni 2023

GR Gerichte, 2023-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2023_8

FR: GR_GERICHTE SK2 2023 8 du 23 juin 2023

IT: GR_GERICHTE SK2 2023 8 del 23 giugno 2023

Regeste

Nötigung etc. | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 17

E. 2.1 m.w.H.; bestätigt in BGer 6B_1144/2020, 6B_1145/2020 v. 12.4.2021 E. 5.1). Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung bedarf daher auch keiner besonderen Begründung, solange die verlangte Sicherheitsleistung den Verhältnissen des konkreten Falls angemessen ist (BGer 1B_398/2015 v. 19.5.2016 E. 2.2). 2.2. Nachdem die Beschwerdeführer ein erstes Mal aufgefordert wurden, dem Kantonsgericht eine Sicherheitsleistung in Höhe von CHF 2'000.00 zu bezahlen (vgl. act. D.1), stellten sie mit Eingabe vom 18. Februar 2023 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dafür wurde ein separates Verfahren eröffnet (SK2 23 15) und den Beschwerdeführern wurde die Frist zur Bezahlung der Sicherheitsleistung abgenommen (act. D.4). Mit Verfügung vom 23. Februar 2023 wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein (BGer 1B_165/2023 v. 28.3.2023). Die dadurch rechtskräftig gewordene Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat zur Folge, dass einer Sicherheitsleistung gemäss Art. 383 Abs. 1

4 / 6 StPO keine Hindernisse entgegenstehen, zumal die Einforderung einer solchen Sicherheitsleistung an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist. Die Beschwerdeführer wurden daher mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Strafkammer vom 22. Mai 2023 ein zweites Mal dazu aufgefordert, dem Kantonsgericht eine Sicherheitsleistung von CHF 2'000.00 zu bezahlen (act. D.5). Innert der dabei angesetzten Frist bis zum 5. Juni 2023 ging die eingeforderte Sicherheitsleistung beim Kantonsgericht nicht ein. Wie in der Verfügung vom 22. Mai 2023 angedroht, ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3.1. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an die Begründung richten sich nach Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO, wonach genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angefordert werden. Die Beschwerdebegründung hat sich in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (KGer GR SK2

E. 20

50 v. 7.1.2021 E. 2 m.H. auf Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011 [zit. Guidon, Beschwerde], N 392). Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden bis zum Ablauf der zehntägigen

Beschwerdefrist so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (BGer 6B_182/2020 v. 6.1.2021 E. 2.5; Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 9e zu Art. 396 StPO). Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt (Martin Ziegler/Stefan Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 4 zu Art. 385 StPO). Soweit die Legitimationsvoraussetzungen nicht ohne Weiteres ersichtlich sind, haben die Beschwerdeführer in ihrer Rechtsmitteleingabe auch darzulegen, inwieweit sie sich zur Beschwerde legitimiert erachten (vgl. BGer 1B_230/2011 v. 22.7.2011 E. 1.3.2; KGer GR SK2 21 76 v. 13.10.2022 E. 2.1; Guidon, Beschwerde, N 216; Viktor Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, N 7c zu Art. 382 StPO). Dies gilt jedenfalls für juristisch versierte oder anwaltlich verbeiständete Rechtsuchende (BGer 1B_242/2015 v. 22.10.2015 E. 4.2; 1B_339/2016 v. 17.11.2016 E. 2.1). 3.2. Die Beschwerdeführer legen ihre eigene Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO nicht ansatzweise dar. Sie ist denn auch nicht offensicht-

5 / 6 lich, warfen sie in ihrer Strafanzeige den angezeigten Personen doch vor, diese hätten ihre Kinder psychisch belastet und genötigt. Dass sie im Namen ihrer Kinder Beschwerde erheben würden, machen sie zumindest nicht explizit geltend. Ob damit die Beschwerde mit Blick auf Art. 382 Abs. 1 StPO hinreichend begründet ist, erscheint zwar fraglich, kann jedoch letztlich offengelassen werden. 3.3. Die Beschwerde muss grundsätzlich innerhalb der 10-tägigen Rechtsmittelfrist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO hinreichend begründet werden. Vorbehalten bleibt Art. 94 StPO, wobei die säumige Partei glaubhaft zu machen hat, dass sie an der Säumnis kein Verschulden treffe (vgl. Art. 94 Abs. 1 StPO). Diesen Vorgaben vermag der lapidare Hinweis der Beschwerdeführer, "aus Zeitgründen" sei es ihnen bislang nicht möglich gewesen, eine detaillierte Begründung zu verfassen (vgl. act. A.1), von vornherein nicht zu genügen. Im Übrigen haben sie die in ihrer Eingabe vom 4. Februar 2023 in Aussicht gestellte Ergänzung der Beschwerde ("vollständige Beschwerde") bis dato nicht nachgereicht. Abzustellen ist somit (einzig) auf die Ausführungen in der Eingabe vom 4. Februar 2023. Abgesehen von gewissen Angaben zu den angezeigten Personen bzw. zu gewissen Verfahrenshandlungen besteht die Beschwerde im Wesentlichen aus einer Wiedergabe von Gesetzesartikeln. Auf die Erwägungen in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung gehen die Beschwerdeführer nicht ein, sondern halten lediglich in appellatorischer Weise fest, es sei nicht nachvollziehbar, warum die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall einen ausreichenden Tatverdacht nicht als gegeben erachtet und ihre Strafanzeige abgelehnt habe (act. A.1, S. 7). Die Beschwerde genügt damit den Begründungsanforderungen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO klarerweise nicht, sodass auch aus diesem Grund auf sie nicht eingetreten werden kann. 4. Da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig erweist, ergeht die vorliegende Entscheidung gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz. 5. Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Sie haften hierfür solidarisch (Art. 418 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 8 VGS (BR 350.210) erhebt das Gericht im Beschwerdeverfahren eine Gebühr von CHF 1'000.00 bis 5'000.00. Diese kann in Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 GOG nach Ermessen des Gerichts

herabgesetzt werden (Art. 10 VGS). In Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigt sich vorliegend eine Herabsetzung der Verfahrenskosten auf CHF 500.00. Da keine Stellungnahmen eingeholt wurden (vgl. act. D.2), sind keine Parteienschädigungen zu sprechen.

6 / 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.